

and who made a contribution of great importance to modern international law by his work *De Iure Belli* (1598), Gentili was Regius Professor in the reigns of Elizabeth I and James I (1587–1608). The Italian political scientist Diego Panizza, whose work includes a study of Gentili (*Alberico Gentili, Giurista Ideologo nell'Inghilterra Elisabettiana*, Padova, 1981), nurtured a further emphasis on the link between Oxford and San Ginesio. The link had already been renewed in the nineteenth century by the international lawyer, Thomas Erskine Holland, who in 1877 revived interest in and admiration for the contribution of Gentili to international law. Gentili's contribution drew on texts in which, as a leading Romanist of the Italian school, he was expert, but was secular rather than ecclesiastical, and relied less on theory than did Grotius a generation later. I visited San Ginesio in 1988, 2000 and 2005 and, though not myself an international lawyer, have fostered, along with my international colleagues Ian Brownlie and Vaughan Lowe, Oxford's links with the Centro Internazionale Studi Gentiliani and its president Dr. Pepe Ragoni. The inventive vigour of Roman law continues to show itself in developments in human rights, international law and other areas. I am therefore less pessimistic than some about the continued vitality of Roman law as a subject of historical study and a source of innovation.

In the period since 1988 I have regularly taught legal philosophy with a younger Scots legal philosopher, John Gardner, who brings to bear on the subject many of the virtues of the Scottish Enlightenment, including its respect for common sense and its debt to jurisprudence.

The study of legal philosophy is more securely established and rests on a firmer intellectual basis in the English-speaking world than was the case fifty-five years ago when the first modern seminars on the subject were given in Oxford. On that relatively optimistic note this account of intellectual influences and prospects may suitably end.

#### aufgespießt

„The citation of a plethora of illustrative authorities, apart from being time- and cost-consuming, presents the danger of so blinding the court with case law that it has difficulty in seeing the wood of legal principle for the trees of paraphrase. This, I cannot help thinking, is what must have happened in the instant case“ (*Lord Diplock*, in: *Lambert v. Lewis* [1981] 1 All England Law Reports 1185, 119f. – freundlicher Hinweis von Hein Kötz, Hamburg).

## II. Entwicklungen

### Die Treuhand: aktuelle Entwicklung in den Civil law-Staaten Luxemburg und Libanon

von André Prüm, Luxemburg, Claude Witz und Max Luther, Saarbrücken

Die Treuhand gewinnt in mehreren Civil law-Staaten wieder an Bedeutung. Der Grund hierfür liegt im zunehmenden Erfolg des *trust* der Common law-Staaten: Die Internationalisierung des Geschäftslebens erhöht die Berührungspunkte mit dem *trust*, dessen Vorteile die Praktiker der Civil law-Staaten zu schätzen lernen<sup>1</sup>. Vorgänge, die ursprünglich nur Berührungspunkte mit einem oder mehreren Civil law-Staaten hatten, wurden sogar mit Entschlossenheit expatriert, um sie dem *trust* zu unterstellen<sup>2</sup>.

So stellt sich die Frage, ob es nicht im Interesse der Civil law-Staaten liegt, ein Institut anzubieten, das eine Reihe der Anwendungsfelder des *trust* abdeckt, insbesondere im Geschäftsleben. Besonders aktuell ist diese Frage in den Staaten, die die Ratifizierung des Haager Trust-Übereinkommens planen, um insbesondere den dornigen Problemen des internationalen Privatrechts zu entrinnen, die der *trust* in diesen Ländern verursacht<sup>3</sup>. Die Ratifizierung bedeutet nämlich gleichzeitig, dass der *trust* in den Civil law-Staaten an Bedeutung gewinnen kann, zum Nachteil der Rechtsinstitute des Gastlandes. Dies veranlasste gewisse Staaten zu der Überlegung, ob nicht die Ratifizierung mit der Einführung eines dem *trust* ähnlichen Instruments verbunden werden sollte, das aus dem nationalen Recht der Civil law-Staaten stammt.

Dieses mit dem *trust* konkurrierende Instrument könnte die Treuhand sein. Wenn nun aber die Treuhand gesetzlich geregelt wird, verdient sie eine Regelung, die sie dem *trust* hinreichend annähert, damit sie gemäß den Vorschriften des Haager Trust-Übereinkommens anerkennungsfähig ist<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Siehe auch zum wiedererwachten Interesse der Lehre am *trust*: Richard Helmholz/Reinhard Zimmermann (Hg.), *Itinera Fiducia*, Trust and Treuhand in Historical Perspective, 1998; David Hayton/Sebastianus C. J. J. Kortmann/Hendrikus L. E. Verhagen, *Principles of European Trust Law*, 1999.

<sup>2</sup> Siehe zum sogenannten *defeating*: Alice Pézard, *Les diverses applications de la fiducie dans la vie des affaires*, *Revue de droit bancaire et de la bourse*, Mai/Juni 1990, 108ff.; zu den sogenannten *trust accounts*, siehe Claude Witz, *Les divers comptes bancaires utilisés dans les opérations de compensation internationale (comptes „trustee“, „escrow“, fiduciaire et séquestre)*, *Revue Banque, Supplément Banque et Droit*, Juni 1988, 18ff.

<sup>3</sup> Übereinkommen vom 1. Juli 1985 über das auf den Trust anzuwendende Recht und die Anerkennung von Trusts; siehe zu diesem Übereinkommen: Hein Kötz, *The Hague Convention on the Law Applicable to Trusts and Their Recognition*, in: David Hayton (Hg.), *Modern International Developments of Trust Law*, 1999, S. 37ff.

<sup>4</sup> Über die Anwendbarkeit des Übereinkommens auf dem *trust* ähnliche Institute, siehe Claude Witz, *Trust et fiducie, une distinction estompée par la Convention de La Haye relative à la loi applicable au trust et à sa reconnaissance*, in: *Liber Amicorum – Autour de l'arbitrage, Mélanges offerts à Claude Reymond*, 2004, S. 343ff.

So wurde in Frankreich die Ratifizierung des Haager Trust-Übereinkommens unter die Bedingung gestellt, dass eine gesetzliche Verankerung der Treuhand im französischen Recht erfolgt. Ein erster Versuch führte im Jahr 1992 zu einem Gesetzentwurf, der nicht weiter verfolgt wurde<sup>5</sup>. Ein zweiter Versuch ist im Gange: Im Jahr 2005 wurde eine Kommission zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs über die Treuhand eingesetzt<sup>6</sup>.

Dieselben Fragen stellte sich auch die Schweiz. Die Bundesregierung beauftragte einen Experten, Vorschläge bezüglich der Ratifizierung des Haager Übereinkommens auszuarbeiten und gleichzeitig die schweizerische Treuhand zu reformieren<sup>7</sup>. Obgleich der Experte eine Reform der Treuhand vorgelegt hatte, entschied sich die Regierung allein für die Ratifizierung des Haager Übereinkommens, die bislang noch nicht erfolgt ist<sup>8</sup>.

Das Großherzogtum Luxemburg ging von denselben Überlegungen aus wie die französische Regierung. Im Unterschied zu Frankreich hatte Luxemburg jedoch die Treuhand bereits 1983 durch ein Gesetz geregelt<sup>9</sup> und strebte nun eine verbesserte Regelung an. Mit Gesetz vom 27. Juli 2003 betreffend den *trust* und Treuhandverträge genehmigte der Gesetzgeber das Haager Trust-Übereinkommen und reformierte gleichzeitig die luxemburgische Treuhand<sup>10</sup>.

Bemerkenswert ist, dass die Großherzogliche Verordnung von 1983 nicht nur den Ausgangspunkt der Erfolgsgeschichte der Treuhand darstellte, sondern etwa zehn Jahre später auch den libanesischen Gesetzgeber inspirierte.

Der vom luxemburgischen Gesetzgeber eingeschlagene Weg, den die französische Regierung voraussichtlich ebenfalls verfolgen wird, ist nur ein denkbarer Weg. Andere Civil law-Staaten, die Niederlande<sup>11</sup> und Italien<sup>12</sup>, haben sich ent-

<sup>5</sup> Siehe den verworfenen Gesetzentwurf vom 19. Februar 1992; zu diesem Reformprojekt siehe insbesondere: Michel Grimaldi, La fiducie: réflexions sur l'institution et sur l'avant-projet de loi qui la consacre, Répertoire Defrénois 1991, Art. 35085 und 35094; Jacqueline de Guillencmidt, in: Spécial fiducie: la fiducie pour quoi faire?, Présentation de l'avant-projet de loi relatif à la fiducie, Revue de droit bancaire de la bourse, Heft 19, Mai/Juni 1990, 119 ff.; Claude Witz, Synthèse, in: Spécial fiducie: la fiducie pour quoi faire?, a. a. O., 120 ff.

<sup>6</sup> Siehe daneben die Gesetzesvorlage von Marini zur Einführung der Treuhand, Dokument Nr. 178, Anhang zum Protokoll der Sitzung vom 8. Februar 2005; zu dieser Vorlage: Propos de Marini recueillis par Ribeyre, Droit & Patrimoine, März 2005, 10 f.; siehe auch Marie Goré, La reconnaissance des trusts étrangers en France, in: Le trust en droit international privé, Actes de la 17<sup>e</sup> Journée de droit international privé du 18 mars 2005 à Lausanne, Publications de l'Institut suisse de droit comparé, Lausanne, Nr. 52, 2005, S. 49 ff.

<sup>7</sup> Luc Thévenoz, Trusts in Switzerland – Ratification of The Hague Convention on Trusts and Codification of Fiduciary Transfers, Veröffentlichungen des Centre d'études juridiques européennes (Genève), 2001.

<sup>8</sup> Luc Thévenoz, L'avant-projet suisse de ratification de la convention sur les trusts, in: Le trust en droit international privé (Fn. 6) 93 ff.; Thomas Mayer, Schweizer Perspektiven, in: Le trust en droit international privé (Fn. 6) 105 ff.; siehe auch die Internetseite des Schweizer Bundesamtes für Justiz unter <http://www.ofj.admin.ch/bj/de/home/themen/wirtschaft/gesetzgebung/trust.html>

<sup>9</sup> Siehe Claude Witz, Treuhandverträge von Kreditinstituten in Luxemburg, Das großherzogliche Reglement vom 19.7.1983, Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW) 1984, 846 ff.

<sup>10</sup> Siehe hierzu Trust et Fiducie, La Convention de La Haye et la nouvelle législation luxembourgeoise, Actes du colloque tenu au Luxembourg le 11 décembre 2003, sous la direction de Prüm/Witz, 2005; André Prüm, Trust et fiducie au Luxembourg, in: Le trust en droit international privé (Fn. 6) 63 ff.

<sup>11</sup> Siehe David Hayton, Developing the use of Trusts in the Netherlands, Weekblad voor Privaatrecht, Notariaat en Registratie (WPNR), 1997, n°6281, 542, 544; Alfred E. von Overbeck, La ratification de la Convention de La Haye sur le trust par les Pays-Bas: un exemple pour la Suisse?, in: Collisio Legum, Festschrift für Gerardo Brogini, 1997, S. 367 ff.

schlossen, nur das Haager Übereinkommen zu ratifizieren, ohne die Treuhand gesetzlich einzuführen oder zu reformieren. Die Lage in Italien weist eine Besonderheit auf. Dort gibt es Stimmen aus der Lehre, die die Praktiker ermutigen, aus der Anwendung des Trust-Übereinkommens Nutzen zu ziehen und Treuhandvorgänge, die nur auf italienischem Territorium stattfinden, dem Recht des *trust* zu unterstellen<sup>13</sup>. Sie stehen jeglicher Kodifizierung eines dem *trust* vergleichbaren Instituts im italienischen Recht kritisch gegenüber. Unseres Erachtens ist zweifelhaft, ob der eingeschlagene Weg der richtige ist. Er vervielfacht die Fälle, in denen sich ein Richter aus einem Civil law-Staat mit dem *trust* auseinandersetzen muss; eine sehr beschwerliche Arbeit trotz der Existenz des Haager Trust-Übereinkommens.

Mit diesem Artikel soll dargestellt werden, wie Luxemburg (I) und Libanon (II) die Treuhand geregelt haben.

## I. Die Reform in Luxemburg

Mit der Großherzoglichen Verordnung von 1983 wollte der luxemburgische Gesetzgeber die Treuhand lediglich im Bankensektor fördern. Der Gesetzgeber bleibt im Jahr 2003 dieser Grundidee treu, auch wenn er den Anwendungsbereich der Treuhandverträge erweitert (1). Daneben soll die rechtliche Regelung der Treuhandverträge verbessert werden (2).

### 1. Erweiterung des Anwendungsbereichs

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs erfolgt in doppelter Hinsicht: Der Kreis der Treuhänder wird erweitert (a); die Sicherungstreuhand findet Eingang (b). Wie auch die Großherzogliche Verordnung behandelt das Gesetz die *fiducie-libéralité*, die Treuhand als ein Instrument zur unentgeltlichen Zuwendung (c), nicht.

#### a) Die neuen Treuhänder

Gestern wie heute ist die luxemburgische Treuhand, wie sie der Gesetzgeber vorsieht, kein Institut des allgemeinen Rechts, in dessen Rahmen jede geschäftsfähige Person Treuhänderin sein könnte. Bereits 1983 erkannte der luxemburgische Gesetzgeber, dass es gefährlich sein könnte, die Treuhändereigenschaft auf

<sup>12</sup> Andrew G. Paton/Rosanna Grosso, The Hague Convention on the Law Applicable to Trusts and on their Recognition: Implementation in Italy, International and Comparative Law Quarterly 1994, 654 ff.

<sup>13</sup> Siehe Maurizio Lupoi/T. Arrigo, National Report for Italy, in: Hayton/Kortmann/Verhagen (Hg.) (Fn. 1) 123 ff., insbesondere 129: „I am strongly against any wide-ranging legislation on trusts, be it based on the Principles or otherwise. The proper way to develop trusts in Italy is to resort to trusts which, although „Italian“ in their subject matter and as to the parties involved, are governed by a foreign law“; siehe zur Zulässigkeit des sogenannten *trust interno* die weiteren Nachweise bei Stephan Wagner, Enthebung und Neuernennung von Trustees in Italien, ZEuP 2006, 158, 164.

Einzelpersonen oder Berufsgruppen, die nicht streng kontrolliert werden, auszuweiten. Deshalb musste der Treuhänder ein nach luxemburgischem Recht zugelassenes Kreditinstitut sein, das unter der Aufsicht einer Kontrollbehörde stand.

Das Gesetz von 2003 bleibt dem Grundgedanken der Großherzoglichen Verordnung treu. Wie sich aus den Motiven des Gesetzentwurfs ergibt, wird der Kreis der Treuhänder erweitert „auf den überwiegenden Teil der im Finanz- und Versicherungssektor Tätigen, die einer Kontrolle unterliegen, die den Schutz der Interessen der Treugeber und Drittbegünstigten gewährleisten soll“<sup>14</sup>. Weiterhin ist der Anwendungsbereich nicht mehr auf solche Akteure beschränkt, die von den luxemburgischen oder von den Behörden eines anderen Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen und kontrolliert werden. Der Anwendungsbereich wird bewusst erweitert auf die Gesamtheit dieser Akteure, „unabhängig von ihrer Herkunft und dem Sitz ihrer Kontrollbehörde“<sup>15</sup>. In letzterem Fall allerdings schließt das Gesetz selbstverständlich nicht aus, dass ein ausländisches Gesetz wegen eines möglichen Auslandsbezugs Anwendung findet. Dies könnte das Treuhandgeschäft gefährden, wenn das ausländische Gesetz, das der angerufene Richter aufgrund der Konfliktregeln bestimmt, nicht das eines der Mitgliedsstaaten des Haager Übereinkommens von 1985 ist.

In diesen Erweiterungsprozess reiht sich die Entscheidung ein, die ausdrückliche Unterwerfung des Treuhandvertrags unter das luxemburgische Gesetz, wie es die Großherzogliche Verordnung vorsah<sup>16</sup>, als überkommen anzusehen und deshalb aufzugeben.

#### b) Die Anerkennung der Sicherungstreuhand

Während der Gesetzgeber von 1983 die Sicherungstreuhand unberücksichtigt ließ und somit bei der überwiegenden Lehre Zweifel an der rechtlichen Wirksamkeit der treuhänderischen Veräußerung zu Sicherungszwecken im Anwendungsbereich der Großherzoglichen Verordnung nährte, erkennt das neue Gesetz die Sicherungstreuhand ausdrücklich an, ohne sie auf bestimmte Treugüter zu beschränken<sup>17</sup>. Jede Sache, beweglich oder unbeweglich, kann zur Sicherheit übereignet werden. Außerdem ist das Treugut (in seinem Bestand) veränderlich, so wie es einige moderne Regelungssysteme bei den dinglichen Sicherheiten vorsehen<sup>18</sup>. Es ist bemerkenswert, dass das Modell der Sicherungstreuhand in Luxemburg eingeführt wurde, obwohl es international zunehmend in Frage gestellt und eher der security interest des Uniform Commercial Code bevorzugt wird<sup>19</sup>.

<sup>14</sup> Siehe die Motive des Gesetzentwurfs in: Prüm/Witz (Fn. 10) 152 ff.

<sup>15</sup> Siehe den Gesetzeskommentar im Gesetzentwurf in: Prüm/Witz (Fn. 10) Art. 4, 163 f.

<sup>16</sup> Art. 1 der Großherzoglichen Verordnung von 1983.

<sup>17</sup> Art. 8 des Gesetzes.

<sup>18</sup> Vgl. im französischen Recht die Kontenverpfändung von Finanzinstrumenten (*gage de compte d'instruments financiers*) im Code monétaire et financier, Art. L.431-4 Abs. 1.

<sup>19</sup> Vgl. etwa die Hypothek an beweglichen Sachen (*hypothèque mobilière*) in Art. 2696 ff. des Code Civil Québécois, welche sich an Art. 9 UCC orientiert.

Das Gesetz vom 27. Juli 2003 ist dennoch nicht das einzige Gesetz, das Sicherungsbereignungen betrifft. Um jeglichen Zweifeln an der Wirksamkeit von Sicherungsabtretungen von Forderungen, Anteilen und anderen Finanzinstrumenten entgegenzutreten und den Finanzplatz Luxemburg zu stärken, bestätigte der Gesetzgeber mit dem Gesetz über die Sicherungsbereignung vom 1. August 2001<sup>20</sup> unter bestimmten Voraussetzungen die rechtliche Wirksamkeit dieser Rechtsgeschäfte. Eine Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes kommt nur in Betracht, wenn der Veräußerer oder Erwerber ein Kreditinstitut oder eine andere im Finanzsektor tätige Berufsgruppe ist; außerdem muss der Vorgang eine Verbindung mit Luxemburg aufweisen, sei es durch den Ort der Gründung oder des Sitzes des Veräußerers oder Erwerbers, sei es durch Buchung von Werten auf einem luxemburgischem Konto oder dadurch, dass letztere sich in Luxemburg befinden<sup>21</sup>.

Wenn man die beiden Gesetze vergleicht, ergibt sich, dass der sachliche Anwendungsbereich des Gesetzes aus dem Jahr 2001 enger ist als der des Gesetzes vom 27. Juli 2003. Danach können nur bestimmte Güter zur Sicherheit übertragen werden. Der Zweck beider Gesetze ist jedoch derselbe: Beide sollen die rechtliche Wirksamkeit der Sicherungstreuhand sicherstellen. Das Gesetz aus dem Jahr 2001 erweist sich sogar als liberaler als das Gesetz aus dem Jahr 2003, da das erste Gesetz Einschränkungen, die sich aus dem Insolvenzrecht ergeben können, beseitigt<sup>22</sup>, während das Gesetz von 2003 das Insolvenzrecht unberührt lässt. So bleiben die Vorschriften über die Handlungen im Zeitraum zwischen Zahlungseinstellung und Eröffnung des Insolvenzverfahrens anwendbar.

Daneben führt das Vorhandensein zweier Gesetze dazu, dass einige Sicherungsvorgänge in den Anwendungsbereich beider Gesetze fallen, was rechtstechnisch unbefriedigend ist. Für den Treugeber ist die Anwendung des Gesetzes aus dem Jahr 2003 vorteilhaft, weil ihm die Verselbständigung des Treuhandvermögens besonders schützt<sup>23</sup>.

#### c) Treuhand als ein Instrument zur unentgeltlichen Zuwendung (*fiducie-libéralité*)

Das Gesetz enthält keine eigenen Vorschriften über die *fiducie-libéralité*. Da die Treuhand nach dem Gesetz einen Vertrag voraussetzt, kann die *fiducie-libéralité* nie aus einem Testament hervorgehen. Unter Lebenden kann sie, wie bereits unter der Geltung der Großherzoglichen Verordnung, aus einer Verwaltungstreuhand (*fiducie-gestion*) entstehen, die zugunsten eines oder mehrerer Dritter vereinbart wird. Im Verhältnis Treugeber-Dritter liegt eine indirekte Schenkung vor. Auf die

<sup>20</sup> Mémorial A, Nr. 106 vom 31. August 2001, S. 2183 ff.; das Gesetz ist über die Nummernsuche (LOI 0664) abrufbar unter <http://observatoire.codeplafi.lu>.

<sup>21</sup> Art. 1 des Gesetzes.

<sup>22</sup> Siehe Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes.

<sup>23</sup> Zur Abstimmung der Gesetze von 2001 und 2003 aufeinander, siehe André Prüm/Claude Witz, La nouvelle fiducie luxembourgeoise, in: Trust et fiducie (Fn. 10) 65, 92 ff.

*fiducie-libéralité* finden die Vorschriften des Code civil Anwendung, unbeschadet des besonderen Schutzes des Drittbegünstigten durch die Existenz eines Treuhandvermögens und die Möglichkeit, einen Richter aus wichtigem Grund anzurufen.

Somit ist der Gesetzgeber grundsätzlich nicht von den allgemeinen schenkungs- und erbrechtlichen Vorschriften abgewichen, um die Verwaltungstreuhand zugunsten eines Dritten besonders zu fördern. Insbesondere bleiben die Pflichtteilsvorschriften unberührt. Auch schweigt das Gesetz im Hinblick auf den zeitlichen Rahmen eines Treuhandverhältnisses, obwohl es angezeigt gewesen wäre, eine Höchstdauer vorzusehen, um die Entfaltung der Treuhand als Vermögensverwaltungs- und Vermögensvererbungsinstrument zu sichern. Angesichts des Verbots einer zeitlich unbegrenzten, ewigen Verpflichtung wird die Höchstdauer der Verwaltungstreuhand durch die Rechtsprechung zu bestimmen sein<sup>24</sup>.

Offensichtlich hatte der luxemburgische Gesetzgeber vorwiegend die Anwendungsfälle der Treuhand im Bank- und Finanzwesen oder in der Vermögensverwaltung im Verhältnis Unternehmer-Kunde im Auge. Er beabsichtigte nicht, aus ihr ein bevorzugtes Instrument der Vermögensübertragung zugunsten Dritter zu machen. Darin unterscheidet sich die luxemburgische Treuhand vom *trust*.

## 2. Verbesserung der gesetzlichen Regelung der Treuhand

Das Gesetz von 2003 bleibt den Grundentscheidungen der Großherzoglichen Verordnung treu. Im Innenverhältnis zwischen dem Treugeber und dem Treuhänder finden weiterhin Auftragsvorschriften Anwendung<sup>25</sup>. Aufgrund des Treuhandvertrags, wie er in der Verordnung und auch im Gesetz vorgesehen ist, entsteht ein Treuhandvermögen, auf das die persönlichen Gläubiger des Treuhänders nicht zugreifen können<sup>26</sup>. Die Verselbständigung des Treuhandvermögens dient damit dem Schutz des Treugebers oder des Drittbegünstigten, gilt aber nur für die vom Gesetz erfassten Verträge.

Neben einigen förmlichen Änderungen, die dazu beitragen sollen, die Treuhand als ein dem *trust* vergleichbares Institut im Rahmen des Haager Übereinkommens zu etablieren, weist das Gesetz einige materielle Neuerungen auf. Um die Treuhand beständiger zu machen, ist der auf bestimmte Zeit geschlossene Treuhandvertrag nach der neuen Rechtslage unwiderruflich, es sei denn, es ist etwas anderes bestimmt<sup>27</sup>. Weiterhin kann der Treugeber von nun an auf sein gegenüber dem Treuhänder bestehendes Weisungsrecht verzichten<sup>28</sup>. Im Gegenzug

<sup>24</sup> Siehe Jacques Ghestin, *Existe-t-il en droit positif français un principe général de prohibition des contrats perpétuels?*, Mélanges en l'honneur de Denis Tallon, Société de législation comparée, 1999, S.251 ff.; Fabrice Rizzo, *Regards sur la prohibition des engagements perpétuels, Droit et patrimoine*, Januar 2000, 60 ff.

<sup>25</sup> Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes und Art. 3 Abs. 4 der Großherzoglichen Verordnung.

<sup>26</sup> Art. 6 des Gesetzes und Art. 3 Abs. 1 der Großherzoglichen Verordnung.

<sup>27</sup> Art. 7 Abs. 5 des Gesetzes; in einem vergleichbaren Sinn siehe die Reformvorschläge zur schweizerischen Treuhand von Luc Thévenoz, *Trusts en Suisse: Adhésion à la Convention de La Haye sur les trusts et codification de la fiducie*, 2001, insbesondere S. 145.

<sup>28</sup> Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes; in einem vergleichbaren Sinne, siehe den Reformvorschlag von Thévenoz (Fn. 27) 145.

sieht das Gesetz sicherheitshalber ein gerichtliches Einschreiten aus wichtigem Grund vor<sup>29</sup>. Für den Fall, dass der Treuhänder Gläubiger des Treugebers ist, verzichtet das Gesetz zu Recht darauf, ihm ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung und ein Zurückbehaltungsrecht zu gewähren, wie es die Großherzogliche Verordnung vorsah<sup>30</sup>. Denn das Eigentum ist für den Treuhänder bereits die beste Sicherheit. Schließlich musste aufgrund der gesetzlichen Anerkennung der Sicherheitstreuhand eine Regelung für den Fall vorgesehen werden, dass wegen der Leistungsunfähigkeit des Schuldners eine Verwertung erfolgen muss. Es bedurfte solcher Vorschriften, zumindest in geringer Regelungsdichte, um den Treugeber gegen das Risiko einer Benachteiligung zu schützen<sup>31</sup>.

## II. Die Treuhand im Libanon

Der Libanon wurde unlängst als Schweiz des Nahen Ostens bezeichnet. Er beabsichtigt, an vergangene Zeiten anzuknüpfen und aus Beirut wieder einen bedeutenden Finanzplatz zu machen. Dazu wurde 1996 ein Gesetz über die Entwicklung des Finanzmarktes und der Treuhandverträge beschlossen<sup>32</sup>. Die libanesische ist der luxemburgischen Treuhand in ihren Grundzügen sehr ähnlich (1). Ihre Anwendungsbereiche stellen erneut unter Beweis, dass die Treuhand ganz unterschiedliche Dienste leisten kann (2).

### 1. Die Grundzüge des Gesetzes

Das libanesische Gesetz ist ein Sondergesetz, das den rechtlichen Rahmen nur für eine bestimmte Art von Treuhandvorgängen ausgestaltet, wohingegen eine Anerkennung der Treuhand im allgemeinen Recht nicht erfolgt. Die gesetzliche Regelung umfasst ausschließlich Treuhandverträge, die mit Banken, Finanzinstituten und anderen Institutionen geschlossen werden, die von der Bank des Libanon zugelassen sind. Der strikt eingeschränkte Anwendungsbereich lässt erkennen, dass das libanesische Gesetz dieselbe Richtung einschlägt wie die Großherzogliche Verordnung, von der es sich bei der Definition des Treuhandvertrags leiten ließ. Seine Definition ist weit genug, um solche Fälle zu erfassen, bei denen der Treuhänder das Treugut von einem Dritten erwerben soll<sup>33</sup>, z.B.

<sup>29</sup> Art. 7 Abs. 6 des Gesetzes.

<sup>30</sup> Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes; kritisch zur alten Gesetzeslage Witz, RIW 1984, 849.

<sup>31</sup> Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes.

<sup>32</sup> Gesetz Nr. 520 vom 6. Juni 1996 über die Entwicklung des Finanzmarktes und der Treuhandverträge, J.O. Nr. 24/96; siehe zu diesem Gesetz die Doktorarbeit von Achir Dayé, *La fiducie libanaise à la lumière des solutions dégagées en droit comparé*, 2003; siehe auch die Beiträge zum Kolloquium, das 1997 von der Bank des Libanon in Beirut organisiert wurde: Nasser H. Saidi (Hg.), *Fiduciary Operations: Legal, Economic, Financial, Regulatory, and Tax Aspects*, Veröffentlichung der Bank des Libanon, 1997 (dort ist das Gesetz auf den S. 431 ff. abgedruckt); Ibrahim Najjar, *Les contrats fiduciaires en droit libanais*, Bulletin Joly 1999, 329 ff.

<sup>33</sup> Art. 3 des Gesetzes.

im Rahmen des Erwerbs und der Verwaltung von Geschäftsanteilen. Der weit eröffnete Anwendungsbereich darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Treuhandvermögen im Libanon auf bestimmte Sicherungsgüter beschränkt ist: Nur bewegliche Sachen können Gegenstand eines Treuhandvertrags sein, unbewegliche sind vom Anwendungsbereich ausgenommen<sup>34</sup>.

Die Sicherungstreuhand wird hingegen vom Gesetzgeber bewusst aufgegriffen wie im luxemburgischen Gesetz aus dem Jahr 2003. Der libanesische Gesetzgeber definiert in augenfälliger Ähnlichkeit zum französischen Gesetzentwurf vom 19. Februar 1992, dass „der Treuhänder selbst Begünstigter sein kann, wenn ihm das Treugut zur Sicherheit überlassen wurde“<sup>35</sup>.

So wie der luxemburgische Gesetzgeber verweist auch das libanesische Gesetz auf die Auftragsvorschriften<sup>36</sup>. Diese prinzipielle Unterwerfung der Treuhandverträge unter die Auftragsvorschriften hat unmittelbar nach der Reform zu einer bedeutenden Kontroverse unter den libanesischen Autoren und Praktikern geführt<sup>37</sup>. Nach einer Auffassung ist der Treuhandvertrag per Definition ein treuhänderischer Auftrag, der zwar ein Treuhandvermögen entstehen lässt, dessen Inhaber aber der Treugeber bleibt<sup>38</sup>. Eine überzeugendere Gegenauffassung vertritt die Meinung, dass der Treuhänder das Eigentum an den Gütern erwirbt, die ihm anvertraut werden<sup>39</sup>. Angenommen, der Treugeber bleibt Eigentümer der Gegenstände, die er dem Treuhänder anvertraut hat, oder er wird Eigentümer, für den Fall, dass der Treuhänder das Treugut von einem Dritten erworben hat, dann kann man sich zu Recht fragen, wozu der libanesische Gesetzgeber vorgesehen haben soll, dass „das Treugut eine selbständige Vermögensmasse innerhalb der finanziellen Verpflichtungen des Treuhänders bildet“<sup>40</sup> und es damit dem Zugriff der persönlichen Gläubiger des Treuhänders entzogen hat. Außerdem ist die Ansicht, nach der die Treuhandgegenstände im Eigentum des Treugebers verbleiben, kaum mit dem Institut der Sicherungstreuhand vereinbar. In Wahrheit soll der gesetzliche Verweis auf die Auftragsvorschriften nach dem luxemburgischen Vorbild das Innenverhältnis zwischen Treugeber und Treuhänder rechtlich ausgestalten. Die Vorgabe eines gesetzlichen Rahmens ist sinnvoll, um gesetzliche Regelungslücken zu füllen, wie sie bezüglich der Voraussetzungen für eine Haftung des Treuhänders oder der Beendigung des Treuhandverhältnisses bestehen.

<sup>34</sup> Art. 3 des Gesetzes.

<sup>35</sup> Art. 5 lit. c des Gesetzes.

<sup>36</sup> Art. 13 des Gesetzes.

<sup>37</sup> Siehe für einen Überblick über den Meinungsstreit *Claude Witz, Appréciation de la législation libanaise sur les opérations fiduciaires*, in: Saidi (Hg.) (Fn. 32) 411 ff.

<sup>38</sup> Siehe *Ibrahim Najjar, La fiducie en droit libanais: analyse juridique de la nouvelle loi*, in: Saidi (Hg.) (Fn. 32) 133 ff.; ebenda auch *Antoine Melreb, Analyse juridique des contrats-types préparés par l'Association des Banques du Liban*, 161 ff.

<sup>39</sup> Siehe die überzeugende Darlegung bei *Dayé* (Fn. 32) Rn. 223 ff.; siehe auch *Ramzi Jreige, Discussion*, in: Saidi (Hg.) (Fn. 32) 225 ff.

<sup>40</sup> Siehe Art. 7 Abs. 1.

## 2. Die möglichen Anwendungsbereiche

Die Blicke der libanesischen Praktiker sind selbstverständlich auf die Bereiche gerichtet, in denen die Treuhand in der Schweiz und in Luxemburg Anwendung findet<sup>41</sup>, auch wenn die derzeitige Wirtschaftskrise im Land der Entwicklung der Verwaltungstreuhand nicht förderlich ist<sup>42</sup>.

Interessanterweise hat sich in der libanesischen Praxis mit Blick auf die religiösen Verhältnisse im Land eine neue Erscheinungsform der Treuhand entwickelt<sup>43</sup>. Die Scharia verbietet es, bei einem Kreditgeschäft Zinsen zu erwirtschaften, weshalb islamische Banken in arabischen Ländern für Rechnung ihrer Kunden Investitionen tätigen, ohne ihnen einen Ertrag zu garantieren, jedoch mit der Aussicht, zukünftige Gewinne mit ihnen zu teilen. Die Treuhand ermöglicht es libanesischen Banken, insbesondere der derzeit einzigen islamischen Bank des Landes, Investitionen für muslimische Libanesen und muslimische Angehörige arabischer Länder vorzunehmen, denen daran gelegen ist, die Scharia zu befolgen: Der Anleger kann sich dank eines Verwaltungstreuhandvertrags indirekt über eine treuhänderische Bank an Handels- und Industrieunternehmen beteiligen. Die Bank handelt zwar in eigenem Namen, aber für Rechnung des Investors, der das Risiko trägt<sup>44</sup>. Damit sollte das libanesische Gesetz muslimische Anleger veranlassen, ihr Geld im Libanon anzulegen. Die libanesische Treuhand bietet in der Tat ideale Rahmenbedingungen, um in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Scharia zu investieren, ohne die Folgen des Zinsverbots (*riba*) zu spüren<sup>45</sup>.

Wie das Beispiel des Libanon zeigt, liegt der große Vorteil der Treuhand in der Vielfalt ihrer Anwendungsmöglichkeiten. Was für den *trust* gilt, gilt auch für die Treuhand: Ihre Anwendungsbereiche sind zahllos. Daher verwundert es kaum, dass diese oder jene Länder und Regionen der Welt die Treuhand oder den *trust* so überaus unterschiedlich nutzen.

<sup>41</sup> Siehe *Dayé* (Fn. 32) Rn. 256 ff.; in diesem Sinne auch die Beiträge des Kolloquiums in Beirut und insbesondere die folgenden Berichte: *Nabil Sawabini, La fiducie: pratique financière prometteuse pour le Liban*, in: Saidi (Hg.) (Fn. 32) 323 ff.; ebenda auch *Michel Storck, La fiducie, moyen de gestion de portefeuille*, 311 ff.

<sup>42</sup> Über den Teilerfolg der Treuhand in der Praxis, siehe *Dayé* (Fn. 32) Rn. 256 ff.

<sup>43</sup> Die libanesischen Gesetze finden auf alle Libanesen Anwendung mit Ausnahme des Familienrechts, welches von religiösen Vorschriften und solchen der jeweiligen Bevölkerungsgruppe bestimmt wird. Das Zivil-, das Banken- und Handelsrecht ist dasjenige eines laizistischen Staats. Insbesondere das Gesetz von 1996 findet auf alle Libanesen Anwendung, ohne Ansehen der Rasse, siehe *Dayé* (Fn. 32) Rn. 279.

<sup>44</sup> *Dayé* (Fn. 32) Rn. 283; der Verfasser führt aus, dass die Vertragsparteien zum Beispiel vereinbaren können, dass der Anteil der treuhänderisch tätigen Bank am Gewinn 15% beträgt. Diese Regelung sei im muslimischen Recht zulässig im Gegensatz zur verbotenen Zinswirtschaftung. *Dayé* hat beobachtet, dass die Idee einer islamischen Bank im Libanon neu ist und dass bislang dort nur eine einzige Bank dieser Art existiert. 1992 gegründet, war es ihr vor der Verabschiedung des Gesetzes von 1996 nahezu unmöglich, effektiv zu operieren, da es der libanesische Code de la monnaie et du crédit den Banken untersagte, in eigenem Namen Teilhaber an Handels- oder Industrieunternehmen zu sein.

<sup>45</sup> Siehe *Dayé* (Fn. 32) Rn. 283; *riba* ist die aus der Geldwirtschaft gezogene Bereicherung; siehe auch *Selim Jahel, Le trust et la fiducie dans les systèmes arabo-musulmans*, in: *Le Trust et la fiducie, Implications pratiques*, unter der Leitung von Jacques Herbots und Denis Philippe, 1997, S. 261 ff.; *Nabil Saleh, La fiducie dans le monde arabe*, in: Saidi (Hg.) (Fn. 32) 331 ff.

**Anhang****Auszug<sup>46</sup> aus dem Gesetz vom 27. Juli 2003**

- zur Ratifizierung des Haager Übereinkommens vom 1. Juli 1985 über das auf den *trust* anzuwendende Recht und seine Anerkennung,
- zur Neuregelung der Treuhandverträge und
- zur Änderung des Gesetzes vom 25. September 1905 betreffend die Eintragung dinglicher Immobilienrechte

**Titel 1****Das auf den *trust* anzuwendende Recht und seine Anerkennung****Artikel 1. Genehmigung des Haager Übereinkommens vom 1. Juli 1985**

Das am 1. Juli 1985 in Den Haag unterzeichnete Übereinkommen über das auf den *trust* anzuwendende Recht und seine Anerkennung wird genehmigt.

**Artikel 2. Allgemeine Rechtsstellung des *trustee***

(1) Zur Anwendung des Übereinkommens über das auf den *trust* anzuwendende Recht und seine Anerkennung bestimmt sich die Rechtsstellung des *trustee* hinsichtlich der Güter, die Gegenstand eines *trusts* sind und sich in Luxemburg befinden, durch Bezugnahme auf die Rechtsstellung eines Eigentümers.

(2) Von der Bezugnahme auf die Rechtsstellung des Eigentümers unberührt bleibt das Prinzip der Trennung des von den Gütern des *trust* gebildeten Vermögens vom persönlichen Vermögen des *trustee* gemäß Artikel 11 des Übereinkommens vom 1. Juli 1985.

**Artikel 3. Erklärung und Vorbehalte**

Bei der Hinterlegung der Ratifizierungsinstrumente wird das Großherzogtum Luxemburg folgende Erklärungen und Vorbehalte abgeben:

Die luxemburgische Regierung erklärt gemäß Artikel 16 Absatz 3 des Übereinkommens, dass Luxemburg dessen Artikel 16 Absatz 2 nicht anwenden wird.

Die luxemburgische Regierung erklärt gemäß Artikel 20 des Übereinkommens, dass dessen Vorschriften auf den durch eine Gerichtsentscheidung begründeten *trust* ausgeweitet werden.

**Titel 2****Treuhandverträge****Artikel 4. Anwendungsbereich**

(Gesetz vom 22. März 2004) „Dieser Titel findet nur Anwendung auf Treuhandverträge, bei denen der Treuhänder ein Kreditinstitut, eine Wertpapierfirma, eine Investmentgesellschaft mit variablem oder fixem Kapital, eine Verbriefungsgesellschaft, ein Treuhandvertreter, der im Rahmen eines Verbriefungsvorgangs

<sup>46</sup> Übersetzt wurden nur die Artikel 1–9; das gesamte Gesetz in französischer Sprache sowie seine englische Übersetzung sind abgedruckt in: Prüm/Witz (Fn. 10) 127 ff.

tätig wird, eine Verwaltungsgesellschaft für Investment- oder Verbriefungsfonds, ein Pensionsfonds, ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder eine öffentliche, im Finanzsektor tätige nationale oder internationale Einrichtung ist.“

**Artikel 5. Definition**

Ein Treuhandvertrag im Sinne dieses Titels ist ein Vertrag, in dem eine Person, der Treugeber, mit einer anderen Person, dem Treuhänder, übereinkommt, dass dieser mit den von den Parteien vereinbarten Verpflichtungen Eigentümer von Gütern wird, die ein Treuhandvermögen bilden.

**Artikel 6. Vermögenstrennung**

(1) Das Treuhandvermögen ist vom persönlichen Vermögen des Treuhänders sowie von jedem anderen Treuhandvermögen getrennt. Die es bildenden Güter können nur von den Gläubigern, deren Ansprüche im Zusammenhang mit dem Treuhandvermögen entstanden sind, gepfändet werden. Sie gehören nicht zum persönlichen Vermögen des Treuhänders im Falle seiner Liquidation oder Insolvenz oder bei jedem anderen Zugriff seiner persönlichen Gläubiger.

(2) Der Treuhänder muss das Treuhandvermögen getrennt von seinem persönlichen und anderen Treuhandvermögen verbuchen.

**Artikel 7. Rechtsbeziehungen zwischen Treugeber und Treuhänder**

(1) Die Auftragsvorschriften mit Ausnahme derjenigen, die auf der Vertretung beruhen, finden auf die Rechtsbeziehungen zwischen Treugeber und Treuhänder Anwendung, soweit durch diesen Titel oder den Willen der Parteien nichts anderes bestimmt ist.

(2) Weder der Treugeber noch Dritte, selbst wenn sie Kenntnis vom Treuhandvertrag haben, können sich auf ihn berufen, um eine unmittelbare Rechtsbeziehung zwischen ihnen zu begründen.

(3) Die vertraglichen Beschränkungen der Befugnisse des Treuhänders sind Dritten gegenüber, die von ihnen Kenntnis haben, wirksam, unbeschadet der Vorschriften über die Drittwirksamkeit, die insbesondere wegen der Natur der zum Treuhandvermögen gehörenden Gegenstände Anwendung finden.

(4) Auf sein Recht, dem Treuhänder Weisungen zu erteilen, kann der Treugeber verzichten.

(5) Wenn nichts anderes vereinbart ist, kann weder der Treugeber noch der Treuhänder den auf bestimmte Zeit geschlossenen Treuhandvertrag einseitig beenden.

(6) Der Treugeber, der Treuhänder oder ein Drittbegünstigter des Treuhandvertrags können aus wichtigem Grund gerichtlich die vorläufige oder endgültige Ersetzung des Treuhänders oder die vorzeitige Beendigung des Treuhandvertrags verlangen.

### Artikel 8. Sicherungstreuhand

(1) Der Treuhandvertrag kann zur Sicherung bestehender oder künftiger Forderungen geschlossen werden. Die Parteien können vereinbaren, dass das Treuhandvermögen sich entsprechend den gesicherten Verpflichtungen oder anderen Umständen ihrer Wahl verändern kann.

(2) Jede Bestimmung, die zum Gegenstand oder zum Ergebnis hat, den Treuhänder davon zu befreien, dem Treugeber oder Drittbegünstigten den Nettosaldo aus der Differenz zwischen dem am Tag der Verwertung bestehenden Wert der die Sicherung bildenden Güter und dem Betrag der gesicherten Forderungen zu zahlen, ist nichtig.

### Artikel 9. Beweis und Wirksamkeit gegenüber Dritten

(1) Der Beweis des Treuhandvertrags muss schriftlich erbracht werden.

(2) Vorbehaltlich der Form- und Drittwirksamkeitsvorschriften, die insbesondere wegen der Rechtsnatur der übertragenen Güter Anwendung finden, und vorbehaltlich der Vorschriften des vorstehenden Artikels 7, Absatz 3, ist der Treuhandvertrag Dritten gegenüber vom Zeitpunkt seines Abschlusses an wirksam.

(3) Die treuhänderische Übertragung von Forderungen ist Dritten gegenüber vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an wirksam. Dennoch kann der Schuldner mit befreiender Wirkung an den Treugeber leisten, solange er keine Kenntnis von der Übertragung hat.

### aufgespießt

„This Essay seeks to transcend this simplistic and boring debate and engage in another that, while equally boring, will be far more complicated. In the grand tradition of contemporary law review writing, this piece provides a perspective on discovery abuse so creative and innovative so as to be completely preposterous. While my unique approach to discovery abuse draws extensively on ethical theory and sociology, the keys to this analysis are the long car trips I took with my kids when they were five and eight years old. From these trips I developed the fundamental insight about discovery abuse which I now share so that, as with most law review articles, you will not miss anything important when you stop reading after the first three pages“ (*Charles Yablon, Stupid Lawyer Tricks: An Essay on Discovery Abuse*, 96 *Columbia Law Review* 1618, 1619 [1996]).

## Das internationale Privatrecht im Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation

von Anja Mayer, Kiel, und Burkhard Breig, Frankfurt am Main

Mit Wirkung zum 1. März 2002 ist in Russland als einem der letzten Staaten der GUS<sup>1</sup> der im Dritten Teil des neuen Zivilgesetzbuchs<sup>2</sup> (im Folgenden: ZGB) enthaltene kollisionsrechtliche Abschnitt VI des ZGB in Kraft getreten<sup>3</sup>. Damit wurde die noch aus der sowjetischen Zeit stammende kollisionsrechtliche Regelung der Grundlagen der Zivilgesetzgebung der UdSSR und der Republiken<sup>4</sup> (im Folgenden: Grundlagen der Zivilgesetzgebung) durch eine vollständig überarbeitete, systematisch geschlossene Regelung des Kollisionsrechts ersetzt.

Die Überschrift dieses Abschnittes VI „Internationales Privatrecht“ ist in zweifacher Hinsicht erklärungsbedürftig. Zum einen ist der Abschnitt dem Kollisionsrecht gewidmet, das nach dem russischen Sprachgebrauch nur einen Teil des internationalen Privatrechts darstellt – dieses umfasst nach herrschender Lehre neben dem Kollisionsrecht alle sachrechtlichen Regelungen mit Auslandsbezug<sup>5</sup>. Zum anderen sind die Kollisionsnormen des Abschnitts VI des ZGB ihrer systematischen Stellung nach unmittelbar nur anwendbar auf Sachrecht, das dem Zivilrecht im Sinne von Art. 2 ZGB zugerechnet wird<sup>6</sup>. Diese Vorschrift legt den Anwendungsbe-

<sup>1</sup> Neue Zivilgesetzbücher, die einen Abschnitt über das internationale Privatrecht enthalten, gelten in Usbekistan (vom 29.8.1996), Kirgistan (vom 5.1.1998), Belarus (vom 17.12.1998), Armenien (vom 5.5.1999), Kasachstan (vom 5.7.2000), Moldawien (vom 6.6.2002); eigene IPR-Gesetze gibt es in Georgien (vom 29.4.1998), Aserbaidschan (vom 6.6.2000) und der Ukraine (vom 23.6.2005).

<sup>2</sup> Erster Teil: Föderales Gesetz vom 20.11.1994 Nr. 51-FZ, *Sobranie zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii* [Sammlung der Gesetzgebung der Russischen Föderation] (im weiteren: SZRF) 1994, Nr. 32, Pos. 3301, mit späteren Änderungen; Einführungsgesetz zum ersten Teil des ZGB: Föderales Gesetz vom 20.11.1994 Nr. 52-FZ, SZRF 1994, Nr. 32, Pos. 3302, mit späteren Änderungen.

Zweiter Teil: Föderales Gesetz vom 26.1.1996, Nr. 14-FZ, SZRF 1996, Nr. 5, Pos. 410, mit späteren Änderungen; Einführungsgesetz zum zweiten Teil: Föderales Gesetz vom 26.1.1996, Nr. 15-FZ, SZRF 1996, Nr. 5, Pos. 411, mit späteren Änderungen.

Dritter Teil: Föderales Gesetz vom 26.11.2001, Nr. 146-FZ, SZRF 2001, Nr. 49, Pos. 4552; Einführungsgesetz zum dritten Teil: Föderales Gesetz vom 26.11.2001, Nr. 147-FZ, SZRF 2001, Nr. 49, Pos. 4553, mit späteren Änderungen.

<sup>3</sup> Deutsche Übersetzungen des Abschnitts von *Solovyč*, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* (RabelsZ) 67 (2003), 341–352; *Mindach*, *Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts* (IPRax) 2002, 327–332; *Karraf/Wedde*, *WiRO* 2002, 274–277; *Mayer/Breig*, *KONTAKT – Kieler Ostrechts-Notizen* 2004, Heft 1/2, 10 ff.

<sup>4</sup> *Osnovy grazhdanskogo zakonodatel'stva Sojuza SSR i respublik*, *Vedomosti S'ezda narodnych deputatov SSSR i Verchovnogo Soveta SSSR* [Amtliche Mitteilungen des Kongresses der Volksdeputierten der UdSSR und des Obersten Sowjet der UdSSR] 1991, Nr. 26, Pos. 733; für Russland mit Wirkung vom 3.8.1992 in Kraft gesetzt durch Verordnung des Obersten Sowjet der Russischen Föderation vom 14.7.1992 Nr. 3301–1 „O regulirovanii grazhdanskich pravootnošenij v period provedenija ekonomičeskoj reformy“ [Über die Regelung der bürgerlichen Rechtsverhältnisse in der Periode der Durchführung der Wirtschaftsreform], *Vedomosti S'ezda narodnych deputatov RF i Verchovnogo Soveta RF* [Amtliche Mitteilungen des Rats der Volksdeputierten der RF und des Obersten Sowjet der RF] (im folgenden: VSND RF) 1992, Nr. 30, Pos. 1800.

<sup>5</sup> *Boguslavskij*, *Meždunarodnoe častnoe pravo*, 5. Auflage (überarbeitete Fassung), Moskau, 2005, S. 24.

<sup>6</sup> *Dmitrieva*, in: dies. (Hg.), *Meždunarodnoe častnoe pravo* [Internationales Privatrecht], 2. Auflage, Moskau, 2004, S. 73 (Fn. 1).